

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Master-Studiengang  
Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU)  
mit dem Abschluss M.B.A. an der Hochschule Hannover**

**§ 1**

**Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die zentralen Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover (ATPO Zentrale Studiengänge) Anwendung.

**§ 2**

**Geltungsbereich der Prüfungsordnung und Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Studiengang immatrikuliert werden.
- (2) Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert waren, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2027 fort. Sie können durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss auf diese Übergangsregelung verzichten. Dann gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung ohne Übergangsregelung.
- (3) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen. Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

**§ 3**

**Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Master-Prüfung bildet nach dem Bachelor-Abschluss den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die gehobenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden, besonders anspruchsvollen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Business Administration" (MBA). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus.

## § 4

### Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit dieses berufsbegleitenden Studiums beträgt fünf Semester, einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Master-Arbeit.
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 90 Credits. Anlage B3 (Master-Studium) stellt die Module, Teilmodule, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren, den Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) dar.

## § 5

### Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Das Master-Studium schließt mit der Master-Prüfung ab.
- (2) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module gemäß Anlage B3 abgenommen.
- (3) Die Master-Arbeit wird in der Regel im fünften Fachsemester des Master-Studiums angefertigt.

## § 6

### Zulassung zur Master-Prüfung und zur Master-Arbeit

- (1) Für die Zulassung zur Masterprüfung gilt § 6 ATPO Zentrale Studiengänge. Ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 65 Credits bestanden sind
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind beizufügen:
  - a. ggf. Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
  - b. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - c. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben. Zwingend erforderlich ist die bestandene Prüfungsleistung im Modul „Wissenschaftliche Methoden“. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen zur Master-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Master-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 ATPO Zentrale Studiengänge) sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 ATPO Zentrale Studiengänge) gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 8 ATPO Zentrale Studiengänge nicht überschritten werden.

## § 7

### Höchstdauer für die Master-Prüfung

- (1) Alle Prüfungen der Master-Prüfung sind bis zum Ende des siebenten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. In diesem Zeitraum sind Studienzeiterverlängerungen, die durch die Notwendigkeit der Teilnahme an Wiederholungsversuchen entstehen, bereits enthalten.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Satz 1 um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn die Frist ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
  1. aus schwerwiegenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen oder
  2. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke oder
  3. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigenüberschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Ziffer 3 zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

#### Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018  
Genehmigung Präsidium: 24.09.2018  
Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

#### 1. Änderung

Beschluss Senat: 12.03.2024  
Genehmigung Präsidium: 06.06.2024  
Verkündungsblatt Nr. 06/2024 vom 15.07.2024

**Anlage B3 - Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU)**

Pflichtmodule										Anlage B3		
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS*	Cr <sup>TM</sup>
MMU-311	Einführung in das Unternehmertum	PF	5	5	MMU-311-01	Einführung in das Unternehmertum	PF	K2*	1	1	25	5
MMU-312	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	8	0	MMU-312-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	Pf, R	0	1-2	56	8
MMU-313	Wissenschaftliche Methoden	PF	7	7	MMU-313-01	Wissenschaftliche Methoden	PF	R, H	1	1-2	35	7
MMU-321	Strategie und Innovation	PF	8	8	MMU-321-01	Strategie und Innovation	PF	R, H	1	2	40	8
MMU-322	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	5	5	MMU-322-01	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	K2*	1	3	25	5
MMU-331	Marketing und Vertrieb	PF	6	6	MMU-331-01	Marketing und Vertrieb	PF	K2*, H	1	2	30	6
MMU-332	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	8	0	MMU-332-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	Pf, R	0	3-4	44	8
MMU-333	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	7	7	MMU-333-01	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	K2*	1	3	40	7
MMU-341	Organisation, Führung und Recht	PF	6	6	MMU-341-01	Organisation, Führung und Recht	PF	K2*, H	1	4	30	6
MMU-342	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	5	5	MMU-342-01	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	K2*	1	4	25	5
MMU-351	Master-Arbeit	PF	25	25	MMU-351-01	Master-Arbeit	PF	MAA	1	5	40	25
<b>Σ=Cr / Pflichtmodule</b>			<b>90</b>									
<b>Σ=Cr /Master-Abschluss</b>			<b>90</b>									

**Hinweise:****Ein Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.****\*K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****\* Alle Angaben beziehen sich auf die Stunden, die als Präsenzunterricht durchgeführt werden.****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art<sup>M</sup>** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr<sup>M</sup>** (Credits eines Moduls)**Gew.<sup>M</sup>** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**Art<sup>TM</sup>** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**Cr<sup>TM</sup>** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.<sup>TM</sup>** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit )**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**